

**Satzung  
der Stadt Neustadt an der Weinstraße  
über eine Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“  
im Stadtbezirk Nr. 5  
vom 24. März 2015**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.03.2015 die folgende Veränderungssperre beschlossen.

**§ 1**

**Zweck der Veränderungssperre**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bachgängel“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Am 24.03.2015 erfolgte der Stadtratsbeschluss zur Teilung des Geltungsbereichs in die Abschnitte „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ und „Bachgängel, Teilgebiet Süd“. Zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**

**Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

**§ 4**  
**Inkrafttreten und**  
**Außerkräftreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt entweder außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 17 BauGB gilt entsprechend.

Neustadt an der Weinstraße, den  
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler  
Oberbürgermeister